

**BENEFRI
Merkblatt****Master 2013**

Stand am 21.08.2023

Grundsätze zur Anmeldung und Anerkennung von Studienleistungen im Rahmen der BENEFRI-Zusammenarbeit in der Rechtswissenschaft an der Universität Freiburg für Studierende, die den Master of Law nach bisherigem Recht absolvieren (Master 2013)

Vorbemerkungen

- a) Dieses Merkblatt richtet sich an **Studierende, die an der Universität Freiburg immatrikuliert sind** und Kurse an den Universitäten Bern oder Neuenburg besuchen möchten.

Master 2013 und Master 2023: Die in diesem Dokument erwähnten Grundsätze sind auf alle Anerkennungsgesuche anwendbar, welche ab dem 1. August 2023 von Studierenden eingereicht werden, die dem Reglement über das Rechtsstudium (RRS) vom 28. Juni 2006 in der Fassung vom 17. Dezember 2012 (**Master 2013**) unterstehen.

Für Studierende, welche den Master of Law nach neuem Recht absolvieren (**Master 2023**), gilt das «BENEFRI Merkblatt Master 2023».

- b) Dieses Merkblatt informiert Sie allgemein über das **BENEFRI-Programm**, das Studierenden der Universitäten Bern, Neuenburg und Freiburg ermöglicht, auf Masterstufe an den Kursen der Partneruniversitäten teilzunehmen, Prüfungen abzulegen und sich diese Leistungen an ihrer Heimuniversität anerkennen zu lassen.
(siehe Fachkonvention: www.unifr.ch/benefri/doc4benefri/Droit_recnssc_MA.pdf)
- c) Die nachfolgenden Grundsätze dienen als Orientierungshilfe; die endgültige Entscheidung über ein Anerkennungsgesuch liegt bei der **Äquivalenzkommission**, die jeweils im Einzelfall entscheidet.
- d) In Freiburg eingeschriebene **Mobilitätsstudierende** können ebenfalls am BENEFRI-Programm teilnehmen. Sie haben dieselben Formalitäten zu erfüllen wie die Studierenden, die einen Master in Freiburg absolvieren. Die im Rahmen von BENEFRI absolvierten Kurse werden in ihrem Notenblatt mit einem entsprechenden Vermerk aufgeführt. Ein formelles Anerkennungsgesuch ist nicht notwendig.

I. Kurse

- a) Im Bereich der Rechtswissenschaften können **alle Studienangebote** der drei BENEFRI-Fakultäten **auf Masterstufe** besucht und entsprechende Prüfungen abgelegt werden. Veranstaltungen auf Masterstufe können an den drei Universitäten nur von Studierenden besucht werden, die den **Bachelor bereits erworben** haben.
- b) Für eine Liste der angebotenen Kurse konsultieren Sie bitte die Vorlesungsverzeichnisse der verschiedenen Universitäten:
- Universität Bern: www.ksl-vv.unibe.ch/KSL/veranstaltungen
 - Universität Neuenburg: www2.unine.ch/droit/master
 - Universität Freiburg: www3.unifr.ch/ius/de/studium/ma/masteroflaw/

II. Einschreibung

- a) Um am **BENEFRI-Programm** teilnehmen zu können, müssen Sie sich zu Beginn des Semesters bei der jeweiligen Heimuniversität **einschreiben**.
- Einschreibefristen:**
Herbstsemester: 30. September
Frühlingssemester: 28. Februar
- b) Nach Ablauf dieser Fristen ist keine Einschreibung mehr möglich. **Ohne Einschreibung** können an der Partneruniversität **keine Prüfungen abgelegt** und die Fahrtkosten nicht rückerstattet werden.
- c) Die Einschreibung erfolgt via MyUnifr.ch.
- Bitte wählen Sie die Fachkonvention „Recht, Anerkennung von Leistungsnachweisen auf Masterstufe und Rechtsstellung von Doktorierenden“.
- d) Sie erhalten zwei bis drei Wochen nach Ablauf der Einschreibefrist von der Partneruniversität einen **Login-Namen** und ein Passwort, mit welchen Sie sich dort zu den Prüfungen anmelden können. Von der Heimuniversität erhalten Sie grundsätzlich keine Bestätigung ihrer Einschreibung für das BENEFRI-Programm.

III. Prüfungen

- a) Es liegt in der Verantwortung der Studierenden, die **Prüfungsanmeldefristen** der Partneruniversitäten zu beachten.
- b) Soweit wie möglich wird bei der Prüfungsplanung versucht, eine **Kollision von Prüfungsdaten** an den verschiedenen Universitäten zu vermeiden. Ist eine Kollision jedoch nicht vermeidbar, besteht kein Anspruch auf einen individuellen Prüfungstermin.
- c) Hinweis für Studierende, welche kurz vor **Abschluss des Masters** stehen: Aufgrund von unterschiedlichen Prüfungsterminen an den Universitäten Freiburg, Bern und Neuenburg kann es unter Umständen zeitlich nicht reichen, auswärtige Studienleistungen rechtzeitig für die Masterübergabe an der Universität Freiburg anerkennen zu lassen. Bitte beachten Sie, dass in diesem Fall ein Abschluss des Masters erst nach der nächsten Prüfungssession möglich ist.

IV. Fahrtkostenerstattung

- a) Studierende, die an einer BENEFRI-Veranstaltung einer Partneruniversität teilnehmen, können sich bei mindestens sechs Verschiebungen pro Semester die Reisespesen (Fahrkarte 1/2-Tarif) zurückerstatten lassen. Die Reisekosten werden von der Universität zurückerstattet, bei der die Studierenden immatrikuliert sind. Voraussetzung für die Erstattung ist, dass die Studierenden sich rechtzeitig für das **BENEFRI-Programm** eingeschrieben haben.
- b) Das Formular für die Fahrtkostenerstattung ist unter MyUnifr.ch abrufbar.

V. Anerkennung

1. Allgemeines

- a) Eine Anerkennung von Studienleistungen ist grundsätzlich unter **folgenden Voraussetzungen** möglich:
 - Für jedes Fach ist eine **Prüfung abzulegen und zu bestehen**; vorbehalten bleiben besondere Studienleistungen (Seminararbeiten, Tutorate, Spezialkredite).
 - Der **Stoff überschneidet sich nicht** wesentlich mit einem anderen Fach, das ebenfalls im Rahmen des Bachelors oder Masters abgelegt werden muss bzw. wird. Im Zweifelsfall liegt es am Studierenden nachzuweisen, dass diese Voraussetzung erfüllt ist.
 - Insgesamt können für die Erlangung des **Masters** in Freiburg **maximal 35 ECTS-Punkte an anderen Fakultäten** abgelegt werden (davon **maximal 25 ECTS als Semesterkurse oder als Seminare**; die restlichen ECTS-Punkte als Spezialkredite oder als zusätzliche Semesterkurse; vgl. Kapitel V.3.b). Zu diesen 35 ECTS zählen **alle an einer anderen Fakultät erbrachten Leistungen** (also neben BENEFRI-Studienleistungen auch etwa im Rahmen des Erasmus-Programms oder der Schweizer Mobilität erbrachte Studienleistungen). Vorbehalten bleibt die Anerkennung von Studienleistungen, die an anderen Fakultäten abgelegt wurden, ohne dass die betreffenden Studierenden in Freiburg eingeschrieben waren. Es liegt in der Verantwortung der Studierenden, diese Vorgabe einzuhalten.
 - Der **Zeitaufwand** und der behandelte Stoff der Veranstaltung entsprechen ungefähr dem in Freiburg für das jeweilige Fach üblichen.
- b) Die **maximale Anzahl an Prüfungen**, die pro Session an der Universität Freiburg abgelegt werden können (s. Art. 9 Abs. 3 AR-RRS), gilt auch für die Anerkennung von Prüfungen der Universitäten Bern oder Neuenburg. Werden in einem Anerkennungsgesuch zu viele Prüfungen für eine Session angegeben, so werden die Prüfungen, welche die erlaubte Anzahl übersteigen, nicht anerkannt. Dennoch werden die unterschiedlichen Termine der Prüfungssessionen an den drei Partneruniversitäten mitberücksichtigt.
- c) Aufgrund unterschiedlicher Berechnungsgrundlagen wird die Anzahl der **ECTS-Punkte** nicht übernommen, hingegen werden Studienleistungen anerkannt. Die Zahl der anerkannten ECTS-Punkte ergibt sich aus der anerkannten Studienleistung.

Als Faustregel gilt: Masterkurse von 3 Semesterwochenstunden (während 11 Wochen) werden in Freiburg als SK zu 5 ECTS anerkannt; Masterkurse von 6 Semesterwochenstunden (während 11 Wochen) bzw. 3 Jahreswochenstunden werden in Freiburg als SK zu 10 ECTS anerkannt.

Eine Besonderheit gilt für Neuenburg: für einen Masterkurs von 2 Semesterwochenstunden während 14 Wochen werden in Neuenburg 4 ECTS erteilt, in Freiburg wird in diesen Fällen

grundsätzlich ein Semesterkurs zu 5 ECTS anerkannt. Für einen Masterkurs von 4 Semesterwochenstunden während 14 Wochen erteilt Neuenburg 8 ECTS, in Freiburg wird dieser grundsätzlich als ein Semesterkurs zu 10 ECTS anerkannt.

(*Nota bene:* In Bern dauert das Semester ebenfalls 14 Wochen, es werden jedoch 5 respektive 10 ECTS vergeben.)

- d) In Bern und Neuenburg erworbene **Noten werden** grundsätzlich **übernommen** (im Gegensatz zu Erasmus-Anerkennungen).
- e) Für den Erwerb des **zweisprachigen Masters** können auch in Bern oder Neuenburg in der jeweiligen Sprache absolvierte Leistungen anerkannt werden. Die für die andere Sprache zählenden ECTS-Punkte ergeben sich aus den anerkannten Leistungen und bilden damit Bestandteil der Anerkennung. Ein separates Gesuch ist nicht notwendig.

2. Informationen zu einzelnen Studienleistungen

a) Grundsätze

Grundsätzlich kommen alle juristischen Kurse und Leistungen auf Masterstufe, die in Bern oder Neuenburg absolviert werden, für eine Anerkennung in Betracht. Die Studienleistungen können in Freiburg anerkannt werden als:

- reguläre oder zusätzliche Semesterkurse (5 oder 10 ECTS)
- Seminare (5 ECTS)
- Spezialkredite

Eine Anerkennung von **Blockkursen** ist hingegen **nicht möglich**.

b) Besonderheiten bei einzelnen Leistungen

Semesterkurse

- Semesterkurse werden nur anerkannt, wenn die Prüfung **nach Erhalt des Bachelors** abgelegt wird.
- Der Kurs ist „**interaktiv**“, d.h. eine gewisse aktive Mitarbeit der Studierenden ist erforderlich.
- Der **Zeitaufwand** entspricht ungefähr demjenigen für einen Kurs (zu 5 oder 10 ECTS) in Freiburg.
- Anerkannt werden nur **Vertiefungsfächer**. Eine Anerkennung ist nicht möglich, wenn sich die Veranstaltung inhaltlich ganz oder teilweise mit einem obligatorischen Bachelor-Kurs oder einem bereits abgelegten Masterkurs deckt. Im Zweifelsfall liegt es am Studierenden nachzuweisen, dass diese Voraussetzung erfüllt ist.
- Eine Anerkennung ist nur soweit möglich, als die Studierenden nach hiesiger Berechnungsmethode in einem Kurs Leistungen erbringen, die mindestens einer durch 5 teilbaren Zahl an ECTS-Punkten pro anzuerkennenden Kurs entsprechen. Pro abgelegte Prüfung kann nur eine Studienleistung anerkannt werden. Verbleibt also bei der Anerkennung einer Studienleistung noch eine Anzahl von Kreditpunkten (also 1, 2, 3 oder 4 ECTS), können diese damit nicht separat als eine andere Leistung anerkannt werden (**kein „splitting“ einzelner Studienleistungen**). Eine Kumulierung von Studienleistungen ist nur möglich, wenn diese unbedingt erforderlich ist, um eine Studienleistung à 5 ECTS-Punkten zu erreichen.
- Insgesamt können **höchstens 25 ECTS** der an einer anderen Fakultät erbrachten Leistungen als SK für die Erlangung des Masters anerkannt werden.

Seminare

- Seminare zeichnen sich durch eine **persönliche und aktive Teilnahme** (z. B. ein mündlicher Vortrag) der Studierenden sowie durch das Verfassen einer **schriftlichen Arbeit** aus.
- Seminare können anerkannt werden, wenn sie in etwa den Freiburger Anforderungen entsprechen.
- Dem Anerkennungsgesuch muss ein Exemplar der schriftlichen Arbeit beigelegt werden.
- Insgesamt können **höchstens 10 ECTS** der an einer anderen Fakultät erbrachten Leistungen als Seminare für die Erlangung des Masters anerkannt werden.
- Art. 13a RRS und die [Weisung Nr. 3 betreffend die schriftlichen Arbeiten](#) bleiben vorbehalten.

Seminararbeiten

Eine in Neuenburg oder in Bern verfasste und angenommene schriftliche Arbeit kann als Seminararbeit angerechnet werden, wenn die in Freiburg erforderliche Zeichenzahl erreicht wurde (s. [Weisung Nr. 3 betreffend die schriftlichen Arbeiten](#)).

Spezialkredite

Die von der Fakultät aufgestellte Liste mit den Leistungen, welche als Spezialkredite angerechnet werden können, ist abschliessend. Gleichwertige Leistungen, welche an einer auswärtigen juristischen Fakultät erbracht wurden, werden anerkannt. Schriftliche Arbeiten können nicht zugleich als Spezialkredit und Seminararbeit anerkannt werden (keine „Doppelverwertung“).

3. Gesuche um Anerkennung

- a) Zuständig für die Entscheidung über Anerkennungsgesuche ist die Äquivalenzkommission der juristischen Fakultät, die jeweils im Einzelfall entscheidet.
- b) Die Gesuche sind per E-Mail an Rachele Tiziani Tanner, Dekanat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Freiburg, rachele.tizianitanner@unifr.ch, zu richten.
- c) **Einzureichende Unterlagen:**
 - Anerkennungsformular mit genauer Bezeichnung, als was die Leistungen anerkannt werden sollen.
 - Kursbeschreibung
 - Notenblätter (Herkunft muss klar ersichtlich sein. Bern: «Studienblatt», Neuenburg: «Relevé de notes» – ein Internetausdruck oder Print Screen reicht nicht!)

d) **Zeitpunkt der Gesuchstellung**

Gesuche um Anerkennung sind sofort nach Erhalt der Bestätigung der anderen Universität zu stellen. Es liegt in der Verantwortung der Studierenden, ihr Studium so zu planen, dass sie den reglementarischen Anforderungen in Freiburg (insbesondere im Hinblick auf den Abschluss des Studiums) genügen.

Wer kurz vor dem Masterabschluss steht: **Das Gesuch um Anerkennung muss spätestens am 1. Tag der Prüfungssession eingereicht werden.** Wird das Gesuch verspätet eingereicht, besteht kein Anspruch auf ein beschleunigtes Verfahren. Es ist zu beachten, dass der Masterabschluss dadurch erst nach der nächsten Prüfungssession möglich sein wird. Während dieser Wartezeit besteht keine Pflicht, immatrikuliert zu sein. Es liegt jedoch in der **Eigenverantwortung** abzuschätzen, ob die geltend gemachten Leistungen anerkannt werden können und der Masterabschluss bei der Exmatrikulation nur noch reine Formsache ist. Ansonsten wird eine erneute Immatrikulation nötig sein. Es gilt dann das zum Zeitpunkt der neuen Immatrikulation geltende Reglement.

e) **Entscheid über die Anerkennung**

Der Entscheid der Äquivalenzkommission über die Anerkennung wird den Studierenden schriftlich mitgeteilt. Ein Wiedererwägungsgesuch muss innerhalb eines Monats nach der Entscheidung der Kommission gestellt werden.

VI. Weitere Informationen

- a) Für allgemeine Informationen zum **BENEFRI-Programm** (Einschreibung, Fahrkostenerstattung, etc.) wenden Sie sich bitte an Ingrid Kramer, ius-mobility@unifr.ch, Dekanat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Freiburg.
- b) Für weitergehende Fragen bezüglich der **Anerkennung von BENEFRI-Leistungen** durch die Rechtsfakultät, wenden Sie sich bitte an Rachele Tiziani Tanner, rachele.tizianitanner@unifr.ch, Dekanat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Freiburg.